**Meldepflichten und -fristen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern**

|  |  |
| --- | --- |
| Meldetatbestand | Meldefrist |
| Beginn einer Beschäftigung | mit der ersten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung |
| Beginn einer Berufsausbildung | mit der ersten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung |
| Beginn einer versicherungspflichtigen bzw. geringfügigen Beschäftigung, bei denen die Mitführung des Sozialversicherungsausweises bisher Pflicht gewesen ist (z. B. Bau-, Gaststätten-, Personenbeförderungs-gewerbe) (Sofortmeldung) | unverzüglich, spätestens am Tag des Beginns der Beschäftigung |
| Ende einer Beschäftigung | mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung |
| Ende einer Berufsausbildung | mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung |
| Unterbrechung der Beschäftigung für mindestens einen Kalendermonat | innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung |
| Jahresmeldung für versicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte | mit der ersten nach dem 31.12. folgenden Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.04. des folgenden Jahres |
| Namensänderung (z. B. durch Heirat) | mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung |
| Änderung der Staatsangehörigkeit | Mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung |
| Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis | für Beginn bzw. Ende der Beschäftigung geltende Meldefristen |
| Änderung einer geringfügigen Beschäftigung | Mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung |
| Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt | Mit der nächsten Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung |